

Gebührensatzung
zur Abwassersatzung der Gemeinde Tappendorf,
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 14 der Abwassersatzung vom 17.03.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Diese Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich
96,00 DM / 50,00 EURO (ab 01.01.2002)
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich
66,00DM / 34,00 EURO (ab 01.01.2002)

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 15.04. und am 15.10. des Jahres.

Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

3. Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.
Als EGW-Zahl gilt die Zahl der EGW auf den angeschlossenen Grundstücken am 15.04. und am 15.10. des Jahres.

Es sind anzusetzen für:

- | | |
|---|----------|
| a) Gewerbebetriebe | 0,5 EGW |
| b) bis zu 3 Beschäftigten zusätzlich | 1,0 EGW |
| c) Gewerbebetriebe mit mehr als 3
Beschäftigten zusätzlich pro Mitarbeiter
(höchstens jedoch 3 EGW) | 0,25 EGW |

- d) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm je weitere angefangene 50 qm zusätzlich 0,5 EGW
- e) landwirtschaftliche Betriebe 0,5 EGW
- f) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung je 25 Milchkühe zusätzlich 1,0 EGW
- g) Beherbergungsbetriebe, Internate
Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime
- die EGW werden auf halbe und volle
EGW aufgerundet - $\frac{\text{Bettenzahl} \times \text{Ausnutzung im Vorjahr}}{365}$
= EGW
- i) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze 1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrundegelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnerequivalent (EGW) jährlich 66,00 DM / 34,00 EURO (ab 01.01.2002).

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4
Entstehung der Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt,
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an die Abwasseranlage entfällt und der Gemeinde Tappendorf hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
3. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 6
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7
Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

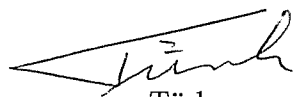
§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 und 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Tappendorf, 02.12.1999



Türk
(Bürgermeister)

